

4. Oktober 2017/YB

Vorab per E-Mail:

[roland.steiner@bazl.admin.ch](mailto:roland.steiner@bazl.admin.ch)

(mit bitte um Eingangsbestätigung)

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Roland Steiner / Sicherheit Flugbetrieb

Postfach

3003 Bern

## Anrechenbarkeit Ecolight-Flugstunden

Sehr geehrter Herr Steiner

### I. Einleitung

Der AeCS ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 24'000 Mitglieder und ist in den acht Fachsparten Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau und in 36 Regionalverbände gegliedert. Die Leicht- und Sportaviatik ist die eigentliche Wiege der Luftfahrt. Sowohl Militär- als auch Berufspiloten erhalten auf den Regionalflugplätzen und Flugfeldern ihre fliegerische Grundausbildung auf Leichtflugzeugen. Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert und unterstützt der AeCS den fliegerischen Nachwuchs auf allen Stufen und den Luftsport. Damit ist er politisch wie auch gesellschaftlich zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort legitimiert.

Der AeCS äussert sich hiermit primär in seinem eigenen Namen, sekundär und unterstützend im Namen seines Spartenverbandes Swiss Microlight Flyers SMF.

### II. Ausgangslage

Gemäss unseren Informationen sollen die Flugstunden welche auf Ecolight-Flugzeugen geleistet wurden, nicht mehr für die Verlängerung bei CR SEP/TMG berücksichtigt werden. Als Grund werden „rechtliche Schwierigkeiten mit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit EASA“ angegeben. Da sich diese Begründung dem Unterzeichnenden nicht erschliessen stellen wir den nachfolgenden Antrag.

### III. Antrag

- a) Dem AeCS sei die rechtliche Grundlage detailliert zu Kenntnis zu bringen und zu erläutern.
- b) Der AeCS erwartet dazu auch eine rechtlich belastbare Begründung seitens des BAZL welche den Regulator zu diesem Vorgehen veranlassen.
- c) Das BAZL soll uns den Vollzug in anderen EASA-Ländern darlegen und gegebenenfalls das Gespräch mit der EASA suchen.

Weitere Massnahmen wie folgt aus o.g. Antrag sind ergänzend und sinngemäss zu prüfen:

- Ausübung sog. Grandfather-Rights welche ggf. zeitlich befristet werden könnten, eventualiter einstweilige Anordnung/ad-interim-Lösung bis zur Berücksichtigung der Anrechenbarkeit der Ecolight-Flugstunden CR SEP analog UL in Deutschland im Zusammenhang mit der der Revision 216/2008 Basic EASA Regulation.

#### IV. Begründung

Es sei darauf hingewiesen, dass eine reine und einfache Aufhebung der Anrechenbarkeit der geleisteten Stunden für das CR SEP zu juristischen Folgen und Handlungen führen wird. Die Halter von Ecolight-Flugzeugen werden berechtigterweise den verordneten Wertverlust ihrer Luftfahrzeuge einklagen welcher durch den Wegfall der Anrechenbarkeit entsteht.

Ebenso werden u.A. Piloten von Ecolight-Flugzeugen welche als Schlepppiloten für Segelflugzeuge tätig sind in ungerechtfertigter Art und Weise grundlos bestraft. Ihre geleisteten und sicherheitsrelevant wertvollen Flugstunden in einem anspruchsvollen Umfeld mit der Möglichkeit viele kurze Flüge mit Starts und Landungen zu absolvieren, sollen nicht mehr anerkannt werden. Dies widerspricht klar dem immer wieder geforderten Flugtraining und untergräbt die Sicherheit in nicht zu akzeptierender Art und Weise.

Der AeCS bittet das BAZL zu veranlassen, die Umsetzung der Massnahme ggf. über eine Exemption oder Derogation im Rahmen des [Art. 14 Flexibilitätsmassnahmen aus 216/2008](#) dahingehend vorzubereiten, das auch künftig die Anrechenbarkeit der Flugstunden aus der Operation mit Ecolight-Flugzeugen anerkannt und gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

**Aero-Club der Schweiz AeCS**



Yves Burkhardt  
Generalsekretär  
Mitglied Zentralvorstand

cc:

- Zentralpräsident und Zentralvorstand AeCS
- President Swiss Microlight Flyers SMF